



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jörg Baumann AfD**
vom 22.05.2026

Bürgergeld für per Haftbefehl gesuchte Personen in Bayern

Die jüngste Initiative des CDU-Generalsekretärs Carsten Linnemann, wonach Personen, die per Haftbefehl gesucht werden, künftig kein Bürgergeld mehr erhalten sollen, hat bundesweit eine intensive Debatte über eine bestehende Regelungslücke ausgelöst. Derzeit ist es möglich, dass gesuchte Straftäter weiterhin Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) beziehen, weil kein flächendeckender automatisierter Datenaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden und Jobcentern stattfindet.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Anzahl der betroffenen Personen in Bayern 4
 - 1.1 Wie viele Personen in Bayern beziehen derzeit Bürgergeld und sind gleichzeitig per Haftbefehl gesucht? 4
 - 1.2 Wie hat sich diese Anzahl in den vergangenen fünf Jahren entwickelt? 4
 - 1.3 In wie vielen dieser Fälle sind die Personen seit mehr als einem Jahr nicht mehr auffindbar? 4
2. Finanzielle Belastung des Freistaates Bayern 4
 - 2.1 Welche jährlichen Kosten entstehen dem Freistaat Bayern durch die Gewährung von Bürgergeld an per Haftbefehl gesuchte Personen? 4
 - 2.2 Wie hoch sind die durchschnittlichen monatlichen Leistungen (einschließlich Unterkunfts- und Heizkosten) pro betroffener Person? 4
 - 2.3 Welche Einsparpotenziale ergeben sich bei einem vollständigen Ausschluss dieser Personengruppe von den Leistungen? 4
3. Einschätzung der Staatsregierung zur Gewährung von Bürgergeld an gesuchte Personen 5
 - 3.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass Bürgergeld auch an Personen mit offenem Haftbefehl gezahlt wird? 5
 - 3.2 Sieht die Staatsregierung darin eine ungewollte Subventionierung von Straftätern auf Kosten der Steuerzahler? 5

3.3	In welchem Umfang trägt diese Praxis nach Auffassung der Staatsregierung zu einem Verlust des Vertrauens in den Sozialstaat bei?	5
4.	Bewertung der Situation und der aktuellen Initiative durch die Staatsregierung	5
4.1	Wie schätzt die Staatsregierung die Dringlichkeit ein, die bestehende Regelungslücke zu schließen?	5
4.2	Welche Risiken für die öffentliche Sicherheit und die Wirksamkeit der Strafverfolgung sieht die Staatsregierung in der aktuellen Situation?	5
4.3	Unterstützt die Staatsregierung eine bundesweite gesetzliche Regelung zum Leistungsausschluss bei bestehendem Haftbefehl?	5
5.	Vorgehen der Staatsregierung gegen die Leistungsgewährung an gesuchte Personen	5
5.1	Welche konkreten Schritte plant die Staatsregierung, um zu verhindern, dass per Haftbefehl gesuchte Personen weiterhin Bürgergeld erhalten?	5
5.2	Wird die Staatsregierung eine entsprechende Initiative im Bundesrat einbringen oder unterstützen?	5
5.3	Bis wann soll eine Umsetzung in Bayern erfolgen?	5
6.	Datenaustausch zwischen Jobcentern und Strafverfolgungsbehörden	6
6.1	Findet derzeit ein systematischer oder automatisierter Datenaustausch zwischen den Jobcentern und den Staatsanwaltschaften sowie der Polizei statt, um Bürgergeldempfänger mit Haftbefehl zu identifizieren?	6
6.2	Welche datenschutzrechtlichen, technischen oder organisatorischen Hindernisse bestehen für einen solchen Abgleich?	6
6.3	Plant die Staatsregierung die Einführung eines verbindlichen Meldesystems oder regelmäßiger Abgleiche?	7
7.	Rechtliche Rahmenbedingungen und bestehende Handlungsmöglichkeiten	7
7.1	Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die Jobcenter derzeit, Leistungen bei Personen mit Haftbefehl zu kürzen oder einzustellen?	7
7.2	In wie vielen Fällen wurde in Bayern in den letzten drei Jahren Bürgergeld aufgrund eines Haftbefehls oder der Nichterreichbarkeit der Person reduziert oder gestrichen?	7
7.3	Gibt es bereits in einzelnen Jobcentern oder Landkreisen Modellprojekte zur besseren Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden?	7
8.	Auswirkungen auf Kriminalitätsbekämpfung und gesellschaftliches Vertrauen	7
8.1	Wie schätzt die Staatsregierung ein, dass die Zahlung von Bürgergeld das Untertauchen oder die Flucht gesuchter Personen erleichtern könnte?	7

8.2	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu Straftaten, die von Bürgergeldempfängern mit offenem Haftbefehl begangen wurden?	7
8.3	Inwiefern könnte ein konsequenter Leistungsausschluss nach Auffassung der Staatsregierung die Aufklärungs- und Vollstreckungsquote bei Straftaten verbessern?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 17.06.2026

- 1. Anzahl der betroffenen Personen in Bayern**
 - 1.1 Wie viele Personen in Bayern beziehen derzeit Bürgergeld und sind gleichzeitig per Haftbefehl gesucht?**
 - 1.2 Wie hat sich diese Anzahl in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?**
 - 1.3 In wie vielen dieser Fälle sind die Personen seit mehr als einem Jahr nicht mehr auffindbar?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Informationssystem der Polizei (INPOL) werden veröffentlichte Haftbefehle (Untersuchungs-, Vollstreckungs- und Unterbringungshaftbefehle) erfasst. Die dort erhobenen Daten können grundsätzlich ausgewertet werden.

Die örtlichen (unveröffentlichten) Haftbefehle, welche zur Vollstreckung durch die Justizbehörden unmittelbar an die Polizei übermittelt werden, sind dagegen nicht valide auswertbar. Aufgrund der unterschiedlichen Erfassung im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei (IGVP) existieren in Bayern keine belastbaren Zahlen zu den örtlichen (unveröffentlichten) Haftbefehlen.

Weder im INPOL noch im IGVP werden jedoch Informationen dazu erfasst, ob die Personen, auf die sich die Haftbefehle beziehen, Sozialleistungen erhalten. Eine Auswertung zu den Fragen ist daher nicht möglich.

- 2. Finanzielle Belastung des Freistaates Bayern**
 - 2.1 Welche jährlichen Kosten entstehen dem Freistaat Bayern durch die Gewährung von Bürgergeld an per Haftbefehl gesuchte Personen?**
 - 2.2 Wie hoch sind die durchschnittlichen monatlichen Leistungen (einschließlich Unterkunft- und Heizkosten) pro betroffener Person?**
 - 2.3 Welche Einsparpotenziale ergeben sich bei einem vollständigen Ausschluss dieser Personengruppe von den Leistungen?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entsprechende statistische Daten für Bayern werden nicht in der offiziellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlicht.

Eigene Datenquellen liegen der Staatsregierung nicht vor.

3. Einschätzung der Staatsregierung zur Gewährung von Bürgergeld an gesuchte Personen

3.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass Bürgergeld auch an Personen mit offenem Haftbefehl gezahlt wird?

3.2 Sieht die Staatsregierung darin eine ungewollte Subventionierung von Straftätern auf Kosten der Steuerzahler?

3.3 In welchem Umfang trägt diese Praxis nach Auffassung der Staatsregierung zu einem Verlust des Vertrauens in den Sozialstaat bei?

4. Bewertung der Situation und der aktuellen Initiative durch die Staatsregierung

4.1 Wie schätzt die Staatsregierung die Dringlichkeit ein, die bestehende Regelungslücke zu schließen?

4.2 Welche Risiken für die öffentliche Sicherheit und die Wirksamkeit der Strafverfolgung sieht die Staatsregierung in der aktuellen Situation?

4.3 Unterstützt die Staatsregierung eine bundesweite gesetzliche Regelung zum Leistungsausschluss bei bestehendem Haftbefehl?

5. Vorgehen der Staatsregierung gegen die Leistungsgewährung an gesuchte Personen

5.1 Welche konkreten Schritte plant die Staatsregierung, um zu verhindern, dass per Haftbefehl gesuchte Personen weiterhin Bürgergeld erhalten?

5.2 Wird die Staatsregierung eine entsprechende Initiative im Bundesrat einbringen oder unterstützen?

5.3 Bis wann soll eine Umsetzung in Bayern erfolgen?

Die Fragen 3.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sozial- und Strafrecht liegen unterschiedliche Zwecke zugrunde. Sozialrechtliche Ansprüche und strafprozessuale Maßnahmen folgen daher unterschiedlichen rechtlichen Maßstäben.

Sozialleistungen werden auf Grundlage der bundesgesetzlich geregelten Anspruchsvoraussetzungen gewährt und dienen der Sicherung des Existenzminimums von grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen. Entsprechend knüpfen Leistungen nach dem SGB II insbesondere an die Hilfebedürftigkeit und einen gewöhnlichen Aufenthalt der hilfebedürftigen Person in der Bundesrepublik Deutschland an. Ein offener Haftbefehl beseitigt eine bestehende Hilfebedürftigkeit nicht. Ein genereller Ausschluss von SGB-II-Leistungen allein aufgrund eines offenen Haftbefehls ist nach geltender Rechtslage daher auch nicht vorgesehen. Allerdings gelten bei Erlass eines Haftbefehls die Regelungen des SGB II unverändert fort, einschließlich der Mitwirkungs- und Meldepflichten. Das heißt: Sind Personen für das Jobcenter nicht mehr erreichbar, sind sie von Leistungen des SGB II aufgrund mangelnder Erreichbarkeit unter den Voraussetzungen des § 7b SGB II ausgeschlossen. Personen, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben darüber hinaus nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die Staatsregierung sieht deshalb im SGB II keinen Handlungsbedarf.

Das staatliche Interesse an einer effektiven Strafverfolgung und -vollstreckung erfordert demgegenüber bei beschuldigten oder verurteilten Personen, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, eine möglichst rasche Ermittlung des Aufenthaltsorts und den Vollzug von offenen Untersuchungs-, Vollstreckungs- oder Unterbringungshaftbefehlen. Die Vorenthaltung von Sozialleistungen würde regelmäßig nicht dazu beitragen, den Aufenthaltsort einer Person ausfindig zu machen. Sie ist daher grundsätzlich nicht geeignet, diese strafprozessualen Ziele zu unterstützen, und wäre daher nicht verhältnismäßig.

Im Fall eines offenen Untersuchungshaftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls gemäß § 126a Strafprozeßordnung (StPO) kommt hinzu, dass dessen Vorliegen nicht mit einer (rechtskräftigen) strafrechtlichen Verurteilung gleichzusetzen ist und deshalb der verfassungsrechtliche Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt. Hier greift eine pauschale Bewertung als „Subventionierung von Straftätern“ daher zu kurz.

Gleichwohl misst die Staatsregierung dem Vertrauen der Bevölkerung in die Funktionsfähigkeit des Sozialstaats hohe Bedeutung bei. Dieses Vertrauen setzt jedoch ebenso voraus, dass staatliches Handeln rechtsstaatlichen Grundsätzen, insbesondere der Gesetzesbindung, verpflichtet bleibt.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Fragen 6.1 bis 6.3 verwiesen.

6. Datenaustausch zwischen Jobcentern und Strafverfolgungsbehörden

6.1 Findet derzeit ein systematischer oder automatisierter Datenaustausch zwischen den Jobcentern und den Staatsanwaltschaften sowie der Polizei statt, um Bürgergeldempfänger mit Haftbefehl zu identifizieren?

6.2 Welche datenschutzrechtlichen, technischen oder organisatorischen Hindernisse bestehen für einen solchen Abgleich?

6.3 Plant die Staatsregierung die Einführung eines verbindlichen Meldesystems oder regelmäßiger Abgleiche?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Strafverfolgungsbehörden tauschen sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften einzelfallbezogen mit den Jobcentern aus, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Strafvollstreckung erforderlich ist.

Ein automatisierter Datenaustausch über das Bestehen eines Haftbefehls gegen Beziehende von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, wie in der Anfrage avisiert, ist nach den aktuellen bundesgesetzlichen Regelungen sowie aufgrund des geltenden EU-Rechts (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) nicht zulässig.

Die Staatsregierung sieht deshalb keinen weiteren Handlungsbedarf.

7. Rechtliche Rahmenbedingungen und bestehende Handlungsmöglichkeiten

7.1 Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die Jobcenter derzeit, Leistungen bei Personen mit Haftbefehl zu kürzen oder einzustellen?

7.2 In wie vielen Fällen wurde in Bayern in den letzten drei Jahren Bürgergeld aufgrund eines Haftbefehls oder der Nichterreichbarkeit der Person reduziert oder gestrichen?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3.1 bis 3.3 verwiesen.

7.3 Gibt es bereits in einzelnen Jobcentern oder Landkreisen Modellprojekte zur besseren Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse über Modellprojekte einzelner Jobcenter oder Landkreise zur besonderen Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden vor.

8. Auswirkungen auf Kriminalitätsbekämpfung und gesellschaftliches Vertrauen

8.1 Wie schätzt die Staatsregierung ein, dass die Zahlung von Bürgergeld das Untertauchen oder die Flucht gesuchter Personen erleichtern könnte?

8.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu Straftaten, die von Bürgergeldempfängern mit offenem Haftbefehl begangen wurden?

8.3 Inwiefern könnte ein konsequenter Leistungsausschluss nach Auffassung der Staatsregierung die Aufklärungs- und Vollstreckungsquote bei Straftaten verbessern?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte bayerische Strafverfolgungsstatistik liefert Zahlen zu den abgeurteilten und verurteilten Personen. Hierbei wird nur nach Straftatbeständen unterschieden. Hintergründe von Tat oder Täter sowie einzelne Verbrechenphänomene werden nicht erfasst. Daher wird in der Strafverfolgungsstatistik auch nicht aufgeführt, ob die verurteilten Personen Bürgergeldempfänger sind. In der ebenfalls nach bundeseinheitlich Kriterien geführten Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaften werden Hintergründe der Tat oder von Beteiligten nicht erfasst, sodass statistisch nicht erfasst wird, ob Beteiligte Bürgergeldempfänger sind.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die strafrechtlichen Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

In der Strafverfolgungsstatistik wird nicht aufgeführt, ob die verurteilten Personen Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II erhalten. In der ebenfalls nach bundeseinheitlich Kriterien geführten Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaften werden Hintergründe der Tat oder von Beteiligten nicht erhoben, sodass statistisch nicht erfasst wird, ob Beteiligte Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II erhalten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3.1 bis 3.3 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.